



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.420/3

vom 29. Mai 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung
des am 4. Dezember 2008 in Brüssel unterzeichneten
Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien
und der Regierung der Republik Moldau zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der
Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom
Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel
am 30. März 2017‘

Am 30. April 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 4. Dezember 2008 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Moldau zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel am 30. März 2017‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 22. Mai 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. Mai 2018 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem in Brüssel am 4. Dezember 2008 unterzeichneten Protokoll² zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Moldau zuzustimmen³.

Die durch das Protokoll geänderten Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens beziehen sich hauptsächlich auf die Ausdehnung der Möglichkeiten zum Informationsaustausch in Steuersachen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Laut Artikel III Paragraph 1 des Protokolls wird jede Partei der anderen Partei auf dem diplomatischen Weg den Abschluss der Verfahren notifizieren, die nach ihrem Recht für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlich sind. Das Protokoll tritt am Tag des Empfangs der letzten Notifikation in Kraft.

Da die Bürger nicht wissen können, an welchem Tag die letzte Notifikation erfolgt, werden sie auch nicht über den Tag des Inkrafttretens des Protokolls informiert werden. Es muss also dafür gesorgt werden, dass dieser Tag des Inkrafttretens den Bürgern über einen Bericht im Belgischen Staatsblatt rechtzeitig mitgeteilt wird.

4. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Protokoll ‚zur Änderung des am 4. November 2008 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Moldau zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen‘, geschehen zu Brüssel am 30. März 2017. Nur die niederländische Fassung und die französische Fassung sind authentisch; die deutsche Fassung ist eine Übersetzung.

³ Abkommen ‚zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Moldau zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen‘, geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2008.

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach ihren Absichten eventuell das entworfene Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY